

Nr. 7129/13

1994-10-04

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Fischer-Deponie

Aufgrund einer Weisung Ihres Ressorts wurde der zuständige niederösterreichische Landesrat HansJörg Schimanek nach seinen Aussagen daran gehindert, mit der "effektiven Absicherung der berühmtesten Altlast Österreichs zu beginnen". Während der zuständige Landesrat der Auffassung ist, es wäre Gefahr im Verzug, ist Ihr Ressort der gegenteiligen Auffassung und stellte fest, "daß im Falle der Fischer-Deponie vorerst nicht von Gefahr im Verzug auszugehen und keine auf eine solche Annahme gestützten Maßnahmen zu treffen seien". Darüberhinaus ist vom Höchstgericht der Ersatzvornahmebescheid behoben worden ebenso wie in erster Instanz der damit zusammenhängende Bescheid über die Kostentragung der Ersatzvornahme.

Da seit dem Bekanntwerden dieser Altlast, die von der damaligen Umweltministerin Marlies Flemming als "Mega-Altlast der Republik" bezeichnet worden ist, Anfang 1987 bis heute keine Sanierung durchgesetzt werden konnte, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Auf welche rechtlichen und technischen Gegebenheiten stützte sich der niederösterreichische Landesrat Hans Jörg Schimanek bei seiner Erkenntnis der "Gefahr im Verzug"?
2. Auf welche technischen und rechtlichen Grundlagen beruht Ihre Weisung, daß vorerst nicht von Gefahr im Verzug auszugehen und keine auf solche Annahme gestützten Maßnahmen zu treffen seien?
3. Was sind Ihre nächsten Schritte, um die Sanierung der Altlast Fischer-Deponie durchzusetzen?

4. Auf wessen Anordnung wurde die vom Höchstgericht behobene Ersatzvornahme vorgenommen?
5. Nachdem auch der damit zusammenhängende Kostentragungsbescheid in erster Instanz behoben worden ist, ist die Frage der Kostentragung für die Ersatzvornahme ungeklärt.
Wer wird für diese Kosten aufkommen?
Wer trägt dafür die Verantwortung?
6. Anhand der bisherigen Beispiele der Altlastensanierung setzt eine zügige Sanierung scheinbar ein Einverständnis des Eigentümers voraus, welches bei der Fischer-Deponie nicht gegeben ist.
Welche gesetzlichen Adaptierungen im Altlastensanierungsgesetz, im Wasserrechtsgesetz, in der Bauordnung und in diversen anderen Landesgesetzen sowie allfälligen Bundesgesetzen wären erforderlich, um eine jahrelange Verzögerung der Sanierung derartiger Altlasten hintanzuhalten?
7. Werden Sie sich um derartige Gesetzesänderungen bemühen?